

**Die neue Platzfuhrwerk-Berordnung.**

Durch die bereits verlaubliche Verordnung des Statthalters wurde eine Reihe einschneidender Verfügungen rücksichtlich des Wiener Platzfuhrwerkes getroffen, um die bestehenden Schwierigkeiten im öffentlichen Verkehre nach Möglichkeit zu beheben. Der Fahrgast darf nunmehr einen Wagen nur für einen bestimmten Fahrdienst, nicht aber für einen ganzen Tag oder längere Zeit mieten. Er darf den Wagen nicht zu einem eine Stunde überschreitenden Wartodienste in Anspruch nehmen. Die Miete von Platzwagen zu Spazierfahrten, sei es

in den Prater, sei es sonst im Stadtgebiete, ist untersagt. Die Uebertretung dieser Verbote wird an dem Fahrgaste bestraft.

Eine weitere, die Sicherung der Platzwagen für wirklich notwendige Fahrten bezweckende Verfügung ist das Verbot der sogenannten „besonderen Fahrten“, wie Fahrten auf das Hameau, auf die Schafbergalpe, zur Gastwirtschaft Steinhof im 16. Bezirk, in die Steinhofstraße, abweigend von der Ottakringerstraße unterhalb des Ottakringer Friedhofes auf den Predigtstuhl, zur Sängerkarte bei Dornbach, zur Jubiläumswarte im 16. Bezirk, zur Gastwirtschaft „Am Himmel“ in Siebering, zum Krappfenwaldl, auf den Kobenzl und auf den Rahlenberg. Platzwagen dürfen das Gebiet der Stadt Wien nicht verlassen. Nur in Fällen ganz besonderer sachlicher Rücksichtswürdigkeit, wie zum Beispiel bei Fahrten von Aerzten, Kranken, kann die Polizeidirektion über persönlich vorgebrachtes Ansuchen des Fahrgastes oder dessen Beauftragten eine schriftliche Bewilligung zu Fahrten außerhalb Wiens erteilen. Die Bewilligung enthält Tag und Ziel der Fahrt sowie allenfalls die Frist, innerhalb welcher die Rückfahrt angetreten werden kann. Für die Erteilung der Bewilligung ist bei der Polizeidirektion (9. Bezirk, Elisabethpromenade Nr. 7 bis 9, im Verkehrsamt) eine Gebühr, und zwar für einen Pferdewagen 10 K., für einen Kraftwagen 20 K., zugunsten des Armenfonds der Stadt Wien zu erlegen.